

Leistungsvertrag mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) für die Periode 2013 - 2015; Verpflichtungskredit

1. Worum es geht

Am 17. November 2011 hat der Stadtrat einen Verpflichtungskredit von Fr. 380 000.00 als Beitrag der Stadt Bern an den Betrieb des Vereins Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) für das Jahr 2012 bewilligt. Er hat damit den Antrag des Gemeinderats auf Bewilligung eines Verpflichtungskredits für die volle Subventionsperiode von vier Jahren, also die Jahre 2012 - 2015, abgelehnt. Begründet hat die Mehrheit des Stadtrats diesen Beschluss mit dem Umstand, dass der Gemeinderat nicht alle Punkte der Motion Mosza vom 29. Mai 2008 („Reitschule schützen: Gewaltprobleme lösen“) umgesetzt habe. Dies war auch die Begründung für die Rückweisung des Geschäfts vom 3. März 2011.

Der Gemeinderat hat den Stadtratsbeschluss vom November 2011 als Auftrag verstanden, den Leistungsvertrag mit der IKuR erneut zu überarbeiten, dabei vor allem Gewicht auf die Themen Sicherheitsdienst, Sicherheitskonzept und Torschliessung zu legen und dem Stadtrat einen erneuten Antrag zur Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Jahre 2013 - 2015 vorzulegen.

2. Erneute Vertragsverhandlungen mit der IKuR

Im Januar 2012 trifft sich die Verhandlungsdelegation der Präsidialdirektion, die vom Gemeinderat mit dem Verhandlungsmandat betraut wurde, erstmals mit der Verhandlungsdelegation der IKuR zur Neuverhandlung. Beide Verhandlungsdelegationen bleiben im Übrigen während der ganzen Verhandlungsdauer konstant. Die Verhandlungsdelegation informiert den Gemeinderat laufend und beantragt die quartalsweise Überweisung des Mietzinses für die Reitschule an Stadtbauten Bern (Fr. 79 695.00 pro Quartal) im März und im Juni 2012. Der Betrag an die Nebenkosten (Fr. 61 220.00 pro Jahr) wird vorläufig zurückbehalten.

Die Verhandlungsdelegationen einigen sich im März 2012 darauf, die Themen

- Leistungsvertrag,
- Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung,
- Mietvertrag und
- Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit (vormals: Vereinbarung über Abläufe und Kommunikation)

voneinander zu trennen, zuerst je für sich zu prüfen und erst am Schluss wo nötig miteinander zu verknüpfen.

a Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit

In einem ersten Schritt wird die Vereinbarung gänzlich überarbeitet. Nach dem Beschrieb der Aufgaben der Organe des Vereins werden die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten Person detailliert beschrieben, ebenso die Kommunikationswege und die regelmässigen Gespräche mit der Stadt Bern. Zum Vorgehen bei Konflikten werden die Grundsätze festgehalten, die

Kommunikationswege und das Funktionieren des Kontakttelefons. Ein separates Kapitel ist der Sicherheit gewidmet und hier wird speziell Gewicht auf die Sicherheit auf dem Vorplatz gelegt. Im Artikel „Sicherheit in der Praxis“ sind die angebrachte Anzahl des für die Sicherheit zuständigen Personals sowie die Verantwortung der Reitschule-Gruppen (RG) in dieser Frage festgehalten. Weiter ist die Schulung des für die Sicherheit zuständigen Personals beschrieben und sind die Schliesszeiten des Grossen Tors genannt.

b Mietvertrag

Der derzeit gültige Mietvertrag zwischen der IKuR und Stadtbauten Bern wurde für eine feste Dauer vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 abgeschlossen. Er wurde ohne weiteres um jeweils vier Jahre verlängert und kann auf Ablauf der verlängerten Mietdauer unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Im Moment besteht keine Notwendigkeit, den Vertrag anzupassen. Er wird jedoch beim Übergang von Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung geprüft werden müssen, insbesondere muss die Nutzung des Vorplatzes durch die IKuR schriftlich festgehalten werden, was heute nicht der Fall ist.

c Leistungsvertrag

Der Leistungsvertrag wurde grundsätzlich überarbeitet und von allen Themen entschlackt, die nicht zum Kulturauftrag gehören; denn nur dieser soll im Leistungsvertrag geregelt werden. Die Bestimmungen wurden wieder jenen der übrigen Leistungsverträge im kulturellen Bereich angepasst; insbesondere soll die Laufzeit bis Ende 2015 wieder übereinstimmen.

d Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung

Parallel zu den Vertragsverhandlungen zwischen Stadtverwaltung und IKuR kündigt der Regierungsstatthalter Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen gegenüber den Restaurationsbetrieben der Reitschule an. Den Betrieb einschränkende Massnahmen wurden im Mai 2012 verfügt unter Entzug der aufschiebenden Wirkung gegenüber der Beschwerde der IKuR. Diese Massnahme wurde jedoch von der Volkswirtschaftsdirektion als Rekursbehörde aufgehoben. Aktuell ist die Beschwerde der IKuR hängig und sind die vom Regierungsstatthalteramt verfügten Massnahmen nicht umgesetzt, soweit sie zum Zeitpunkt des Entscheids der Volkswirtschaftsdirektion nicht bereits abgeschlossen waren.

3. Verhandlungsergebnis und Würdigung

In einer Schlussverhandlung vom Juni 2012 wurde seitens IKuR die erarbeitete Grundstruktur des neuen Vertragsgeflechts bestätigt und wurde die Vereinbarung über Organisation, Kommunikation und Sicherheit zum integrierenden Bestandteil des Leistungsvertrags erklärt. Damit werden jene Themen, die unterschiedlicher Federführung unterliegen, voneinander unabhängig gemacht und können bzw. müssen je separat diskutiert werden. Neu werden Änderungen in der Vereinbarung über Organisation, Kommunikation und Sicherheit direkte Auswirkungen auf das Leistungs-Vertragsverhältnis zwischen IKuR und Gemeinderat haben, während Massnahmen des Regierungsstatthalteramts nicht direkt einwirken. Das ändert natürlich nichts daran, dass sämtliche gültigen Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen sowie von der zuständigen Behörde getroffenen Sondermassnahmen für die Reitschule vollumfänglich Gültigkeit haben.

Mit dem neuen Vertragswerk kann der Gemeinderat dem Stadtrat ein Resultat vorlegen, das deutliche Verbesserungen bringt. Die neue Grundstruktur bringt eine Klärung darüber, welche Fragen wo zu diskutieren sind. Der Leistungsvertrag beschränkt sich auf das Thema Angebot im kulturellen Bereich und übernimmt die Vertragsbestimmungen aller anderen Verträge mit Kulturinstitutionen betr. Pflichten und Leistungsvorgaben des Subventionsnehmers, Qualitätssicherung, Berichterstattung sowie Vertragsstreitigkeiten und -verletzung. Inhaltlich bringt die neu formulierte Vereinbarung über Organisation, Kommunikation und Sicherheit mehr Information über die Aufgaben des mit der Sicherheit beauftragten Personals und klärt Inhalt und Ziel der regelmässigen Gespräche zwischen Stadtvertretung und Delegierten der IKuR.

Mit diesem Ergebnis ist die Forderung nach Vorlegen eines Sicherheitskonzepts erfüllt; dieses ist Bestandteil der Vereinbarung über Organisation, Kommunikation und Sicherheit und dort als Kapitel V integriert.

Die Forderung nach einer Torschliessung auf Anordnung der Polizei ist nicht erfüllt. Zu beachten ist jedoch, dass das Grosse Tor der Reitschule nur während der Öffnungszeiten offen steht, also von Dienstag bis Donnerstag 11.30 - 24.00 Uhr, am Freitag bis 02.00 Uhr und am Samstag von 18.00 - 02.00 Uhr. Grosse Demonstrationen, bei denen es zu Ausschreitungen kommen kann, finden in der Regel ausserhalb der Öffnungszeiten der Reitschule statt. Gemäss Vereinbarung über Organisation, Kommunikation und Sicherheit können die Betreiberinnen der Reitschule das Grosse Tor auch während der Öffnungszeiten vorübergehend schliessen, um die Sicherheit der Anwesenden zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass sie dies auf Anordnung der Polizei tun und wäre auch praktisch nicht durchsetzbar.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem Verhandlungsergebnis ein gutes Stück zum friedlichen Betrieb der Reitschule beigetragen wird. Die Erwartungen des Gemeinderats an die Verantwortlichkeiten der Reitschul-Betreiber sind klar formuliert, auf der anderen Seite verpflichtet sich die IKuR bei den Themen Sicherheit und Gespräche mit der Stadt und kann daran gemessen werden.

4. Antrag

Für den Beitrag der Stadt Bern an den Betrieb des Vereins Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule IKuR in den Jahren 2013 - 2015 wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 140 000.00 (Fr. 380 000.00 pro Jahr zu Lasten der Laufenden Rechnung, Konto 3650104) gesprochen.

Bern, 20. September 2012

Der Gemeinderat

Beilage:
Leistungsvertrag inkl. Vereinbarung

Leistungsvertrag 2012 – 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion, Junkerngasse 47, 3011 Bern, Stadtpräsident Alexander Tschäppät

und

dem **Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule** (IKuR), handelnd durch die von der Vollversammlung oder der Koordinationsgruppe delegierten Personen, Postfach 5053, 3001 Bern

betreffend

Finanzielle Unterstützung des Vereins

gestützt auf

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- das Reglement vom 30. Januar 2003² betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003³ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Tätigkeit des Vereins

¹ Die Erhaltung der alten Berner Reitschule und deren Nutzung als alternativer Kultur- und Begegnungsraum.

² Das Betreiben eines nichtkommerziellen Kultur- und Begegnungszentrums in der Reitschule.

³ Die Förderung von selbstbestimmten Kultur- und Begegnungsräumen in der Agglomeration Bern.

⁴ Die Förderung der kulturellen Vielfalt.

⁵ Der Schutz der Umgebung der Reitschule. In diesem Sinn gehört das Einbringen der Vereinsanliegen in kantonaler wie eidgenössischer Gesetzgebung über Raumplanung, Bau und Strassenbauwesen, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz zu seinen Aufgaben.

⁶ Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Organisation des Vereins

¹ Die Vereinsorganisation ist detailliert in der Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit dargelegt. Diese ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

² Die Stadt respektiert die basisdemokratische Struktur des Vereins.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Als Grundlage des vorliegenden Leistungsvertrags sind folgende vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen:

- Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit zwischen der Stadt Bern und dem Verein IKuR vom xx.xx.xxxx;
- Leistungsvertrag mit dem Verein TOJO Theater vom 08.12.2010;
- Mietvertrag vom 26.08.2004 über Neubrückstrasse 6 + 8 samt Vorplatz und Schützenmattstrasse 9 – 11;
- Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung A vom 03.01.2011

² Der vorliegende Vertrag regelt die Unterstützung des Vereins durch die Stadt Bern für Aktivitäten und Leistungen gemäss dem 2. Kapitel dieses Vertrags und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

³ Die Stadt achtet die Autonomie und die unternehmerische Freiheit des Vereins im Rahmen dieses Vertrags.

2. Kapitel: Leistungen

1. Abschnitt: Hauptleistung

Art. 4 Angebote des Vereins

¹ Der Verein betreibt ein alternatives Kultur- und Begegnungszentrum und fördert dadurch alternative Kultur in der Stadt Bern. Der Verein behält sich Konzeptänderungen betreffend der Bewirtschaftung der einzelnen Räume vor.

² Bestandteile des Angebots im kulturellen Bereich sind zurzeit:

- a) Dachstock: Veranstaltungsort für Konzerte, Discos, Performances;
- b) Frauenraum: Ort für Kultur von Frauen in vielen Formen, für Frauen und Männer;
- c) Kino: Programm kino mit thematischen Filmreihen, Festivals und Rahmenveranstaltungen;
- d) Rössli: Bar mit Konzertbetrieb;
- e) Sous le pont: Restaurant als Treffpunkt für alle, mit «offener Bühne» für kulturelle Veranstaltungen sowie Bar mit Anlässen für den politischen Austausch;
- f) Cafete: Bar mit niederschwelligem Konzert- und Kulturangebot.
- g) Tojo Theater: Ort für Gastspiele und Koproduktionen Freier Theater-, Tanz- und Performancegruppen;

³ Der Verein stellt die Räumlichkeiten für das Tojo Theater als Ort für Gastspiele und Koproduktionen freier Theater-, Tanz- und Performancegruppen zur Verfügung. Dessen Trägerverein ist Mitglied des Vereins IKuR und hat einen separaten Leistungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen.

⁴ Die Angebote des Vereins stehen allen sozialen Gruppen offen. Die Eintritts- und Konsumationspreise sind sozialverträglich. Es besteht kein Konsumationszwang.

⁵ Der Verein bietet Strukturen und Freiräume zur Förderung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, sowie zur Integration, Partizipation und Vernetzung. Er richtet sich in seinem Handeln nach den Massgaben seines aktuellen Leitbildes (Manifest der Reitschule).

⁶ Der Verein informiert die Stadt über Änderungen von Konzepten und Angeboten.

2. Abschnitt: Weitere Pflichten und Leistungsvorgaben

Art. 5 Sicherheit und Zusammenarbeit mit den Behörden

Die Massnahmen bezüglich Sicherheit und die Zusammenarbeit mit den Behörden sind in der separaten Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit geregelt.

Art. 6 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Künstlerinnen und Künstler beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der massgebenden Verbände.

Art. 7 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes von 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung seines Vorstands sorgt der Verein für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der beiden Geschlechter.

Art. 8 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Eigenfinanzierungsgrad des Vereins IKuR beträgt mindestens 40% der Gesamtaufwendungen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad des Vereins IKuR errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4, Abs. 2 lit. a-f abzüglich des Globalbeitrags gemäss Artikel 13 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4, Abs. 2 lit. a-f.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 9 Rechnung

¹ Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 10 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen (auch elektronischen) auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin.

Art. 11 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 12 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Er sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den Veranstaltungen haben.

² Inhaber und Inhaberinnen der Kulturlegi geniessen reduzierte Eintrittspreise.

3. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 13 Globalbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die Aktivitäten des Vereins mit einem jährlichen Globalbeitrag von

Fr. 380 000.00

² Der Beitrag dient mit

a Fr. 318 780.00 zur Begleichung der Jahresmiete an Stadtbauten Bern gemäss einschlägigem Mietvertrag, der auf die gleiche Laufzeit wie der vorliegende Leistungsvertrag abgeschlossen ist. Dieser Betrag wird von der Stadt direkt der Vermieterin überwiesen.

b Fr. 61 220.00 zweckgebunden als Beitrag an die Nebenkosten.

³ Die Stadt entrichtet dem Verein den Beitrag gemäss Abs. 2 lit. b nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

4. Kapitel: Qualitätssicherung

1. Abschnitt: Controlling

Art. 14 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt oder eine von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, zur Kontrolle der Leistungserfüllung des Vereins Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz. Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Unterlagen.

² Die Abteilung Kulturelles bzw. deren Vertreterin oder Vertreter (Controllinggruppe) sowie eine Begleitperson hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind voranzumelden.

³ Die Stadt lädt den Verein jährlich zu einem Controllinggespräch ein.

2. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 15 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁵.

² Vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unterbreitet er der Stadt zur Kenntnisnahme das Budget für das Folgejahr sowie die von der (statutarischen) Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

Art. 16 Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres über den Vollzug des Leistungsvertrags. Insbesondere enthält die Berichterstattung Angaben über die erbrachten Leistungen, dies nach einem von der Stadt festgelegten Raster.

Art. 17 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt bei Bedarf über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

5. Kapitel: Vertragsstreitigkeiten und -verletzungen

Art. 18 Kommunikation

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Einhaltung des Vertrages verpflichten sich die Parteien gemäss der Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit zu handeln.

² Die Parteien bemühen sich, die Folgen von Vertragsverletzungen einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung (Artikel 19) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 20).

Art. 19 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen, sofern sie gleichzeitig den Vertrag gemäss Artikel 20 kündigt.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt für die letzten zwölf Monate bereits erbrachte Leistungen zurück fordern.

⁵ OR; SR 220

Art. 20 Vorzeitige Vertragsauflösung

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden, sofern

- a. eine Vertragspartei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt;
- b. der Verein
 - der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
 - Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
 - den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
 - von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 21 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine all-fällige Erneuerung dieses Vertrages auf.

³ Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragserneuerung hat.

Art. 22 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern,

**Verein Interessengemeinschaft
Kulturraum Reitschule, IKuR**
Die Delegierten

Bern,

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 2012, GRB Nr.

Anhang 1

Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit zwischen der Stadt Bern und der IKuR vom xx.xx.xxxx.

Anhang 2

Manifest der Reitschule (<http://www.reitschule.ch/reitschule/presse/060130manifest.pdf>)

Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit

zwischen

der Stadt Bern, vertreten durch den Gemeinderat, Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach 3000 Bern 8.

und

dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR), vertreten durch den Präsidenten, Neubrückestrasse 8, Postfach 5053, 3001 Bern

I. Grundsätzliches

Art. 1 Grundlagen

Als Grundlage der vorliegenden Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit sind folgende vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen:

- Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und dem Verein IKuR vom xx.xx.xxxx;
- Leistungsvertrag mit dem Verein TOJO Theater vom 08.12.2010;
- Mietvertrag vom 26.08.2004 über Neubrückestrasse 6 + 8 samt Vorplatz und Schützenmattstrasse 9 – 11;
- Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung A vom 03.01.2011

Art. 2 Rahmenbedingungen

¹ Der Verein IKuR führt und betreibt das Kultur- und Begegnungszentrum Reitschule unter den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Stadt stellt mittels Leistungsvertrag die finanzielle Grundsicherung sicher.

² Die vorliegende Vereinbarung über die Organisation, Kommunikation und Sicherheit ist integrierender Bestandteil des Leistungsvertrags. Sie regelt konkrete Fragen sowie die Zusammenarbeit und benennt verantwortliche Gremien oder Personen.

II. Organisation der IKuR und Zuständigkeiten

Art. 3 Basisdemokratische Struktur

¹ Der Verein «Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR)» ist seit 5.4.1986 ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern und ist das juristische Dach des Kultur- und Begegnungszentrums Reitschule Bern.

² Die Reitschule ist basisdemokratisch organisiert. Entscheide werden per Konsens gefällt.

Art. 4 Vereinsorganisation

¹ Die Mitglieder des Vereins IKuR sind die Reitschule-Gruppen (RG). Stand Juni 2012: Bakikur, Cafete, Dachstock, Drucki, Frauenraum, Infoladen, Kino, megafon, Sous le Pont/Rössli, Tojo, Wohnhaus. Gruppen können jederzeit durch die VV aufgenommen oder ausgeschlossen werden.

² Die Organe des Vereins sind gemäss den Statuten (siehe Anhang):

- die Vollversammlung/ VV (Mitgliederversammlung);
- die Koordinationsgruppe/ KG (Vorstand);
- die Betriebsgruppe/ BG (Administration);
- der Präsident/ die Präsidentin (unterschriftsberechtigt).

³ Die Entscheidungs- und Sanktionsgewalt liegt bei der KG oder der VV.

⁴ Die VV wird nach Bedarf einberufen. Die teilnehmenden Reitschüler/innen diskutieren und entscheiden Grundsatzfragen.

⁵ Die KG findet wöchentlich statt und setzt sich aus wechselnden Delegierten der RG zusammen. Alltägliche Fragen und Projekte werden vorgestellt und nach deren Besprechung in den RG an einer weiteren KG entschieden.

⁶ Die BG, bestehend aus festen Delegierten der RG, ist das Büro der Reitschule und zuständig für administrative und organisatorische Belange.

⁷ Der Präsident/ die Präsidentin ist im Rahmen eines einzelnen Geschäfts und im Auftrag der VV oder KG ausschliesslich unterschriftsberechtigt.

Art. 5 Schichtverantwortliche Personen

Während den Öffnungszeiten übernimmt in den veranstaltenden RG jeweils eine Person pro Schicht die Verantwortung. Deren konkrete Aufgaben werden nach den Anforderungen der RG festgelegt.

Art. 6 Sicherheitsbeauftragte Person (SiBe) und Wirt/in

¹ Die IKuR hat eine gemäss den Anforderungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) ausgebildete sicherheitsbeauftragte Person (SiBe). Diese ist zuständig in den Bereichen Gebäudesicherheit, Zugangs- und Fluchtwege und Brandschutz.

² Die IKuR hat eine gemäss dem Gastgewerbegesetz ausgebildete Wirtin oder einen Wirt. Diese Person ist als Patentinhaber/in zuständig für die Einholung der nötigen Bewilligungen sowie den Bereich Hygiene.

³ SiBe und Wirt/Wirtin funktionieren im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der Stadt Bern als Ansprechpersonen. Sie schulen, unterstützen und kontrollieren die RG im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

⁴ Für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind neben SiBe und Wirt/Wirtin auch die RG zuständig: Während der Öffnungszeiten übernimmt je RG die gemäss Art. 5 definierte Person die Verantwortung zur Umsetzung der entsprechenden Konzepte. Gleichzeitig fungieren die schichtverantwortlichen Personen als interne Ansprechpersonen und übernehmen die Koordination zwischen den RG.

⁵ Die IKuR meldet die detaillierten Kontaktdaten von SiBe und Wirt/in entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einmal jährlich oder bei einem Wechsel den betroffenen städtischen und/oder kantonalen Behördenstellen.

III. Kommunikation und Information

Art. 7 Zuständigkeiten

¹ Auf Seiten der Stadt sind für die Klärung konkreter Fragen des Alltagsgeschäfts die entsprechenden Dienststellen der städtischen Verwaltung zuständig.

² Auf Seiten der Reitschule sind für die Entscheidung behördenrelevanter Fragestellungen die VV oder die KG zuständig.

Art. 8 Gespräche

¹ Die Stadt Bern respektive deren Kontaktgruppe und die Delegierten der IKuR führen regelmässige Gespräche. Ziel dieser Gespräche ist es, für anstehende Fragen und Probleme einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.

² Nach Bedarf können ausserordentliche Gespräche einberufen werden.

³ Die Stadt respektiert die basisdemokratischen Strukturen der IKuR. Namentlich nimmt sie in zeitlicher Hinsicht Rücksicht auf die Dauer der Reitschul-internen Entscheidungsfindung.

⁴ Die IKuR nimmt Rücksicht auf die administrativen und politischen Abläufe der Stadt und ihrer Gremien.

Art. 9 Delegation der Reitschule

¹ Verhandlungen mit der Stadt erfolgen durch Delegierte der IKuR. Entscheide werden nicht von den Delegierten gefällt, sondern an einer VV oder KG (vgl. Art. 7 II).

² Im Sinne von Abs. 1 vertreten die Delegierten der IKuR die Haltungen der VV oder KG gegenüber der Stadt, nehmen Informationen entgegen und sorgen für die Diskussion der besprochenen Sachverhalte innerhalb der Reitschule-Gremien. Rückmeldungen können in der Regel spätestens am nächsten Gespräch oder bei Bedarf schriftlich erwartet werden.

³ Die Delegation setzt sich in der Regel aus vier Vertreter/innen der IKuR zusammen, welche für die Dauer von vier Gesprächen gewählt werden. Damit Kontinuität gewährleistet werden kann, erfolgt die Rotation innerhalb der Delegation gestaffelt; bei jedem Gespräch scheidet eine Person aus und eine kommt neu hinzu.

Art. 10 Delegation der Stadt

Auf Seiten der Stadt nehmen Vertretungen der folgenden Behörden an den regelmässigen Gesprächen teil:

- Kultureller Leistungsvertrag:
Präsidialdirektion PRD, insbesondere Abteilung Kulturelles KUL
- Sicherheit, Gastgewerbe:
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie SUE, insbesondere Generalsekretariat und Polizeiinspektorat
- Drogen und Jugend:
Direktion für Bildung, Soziales und Sport BSS, insbesondere Koordinationsstelle Sucht und Jugendamt
- Gebäude:
Stadtbauten Bern StaBe, insbesondere Immobilienmanagement

Art. 11 Weitere Gesprächsteilnehmende

Bei Bedarf können weitere Gesprächsteilnehmende beigezogen werden.

Art. 12 Ablauf der Gespräche

¹ Die regelmässigen Gespräche finden jährlich viermal statt. Die Termine werden rechtzeitig vereinbart.

² Die Gesprächsleitung, Vorbereitung und Protokollierung übernehmen abwechslungsweise Delegierte der Stadt und Delegierte der IKuR.

³ Bis drei Wochen vor einem Gespräch klären die Delegierten der Stadt respektive der IKuR die Traktandenliste, welche Reitschule-intern auch der KG zur Ergänzung kommuniziert wird.

⁴ Von jedem Gespräch wird ein Protokoll verfasst. Das provisorische Protokoll wird allen Sitzungsteilnehmenden zugestellt und an der folgenden Sitzung nötigenfalls angepasst, genehmigt und in der genehmigten Version nochmals an alle Delegierten verschickt.

⁵ Die Delegierten der Stadt und der IKuR sind besorgt, dass Entscheide aus den regelmässigen Gesprächen je intern kommuniziert und umgesetzt sowie Informationen weitergegeben werden.

Art. 13 Vorgehen bei Konflikten

¹ Fehler und Konflikte in den Abläufen und der Kommunikation zwischen der Stadt Bern und der IKuR lassen sich nicht vermeiden. Diese werden an den regelmässig stattfindenden Gesprächen situationsbezogen besprochen. Ziel ist es, aus Fehlern zu lernen und Wiederholungen zu vermeiden.

² Bei Missverständnissen und Unklarheiten zwischen der IKuR und der Stadt Bern werden im Gespräch einvernehmliche und konsensorientierte Lösungen erarbeitet. Die IKuR und die Stadt Bern können in diesen Situationen jederzeit, im Rahmen der jeweiligen Strukturen, die Einberufung eines kurzfristig angesetzten Gesprächs beantragen.

³ Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit betreffend Konflikte wird wenn möglich zwischen der Stadt Bern und der IKuR abgesprachen.

Art. 14 Ansprechperson auf Seiten IKuR

¹ Ausserhalb der Gespräche zwischen der Stadt und der IKuR kann über die BG der Reitschule Kontakt mit der IKuR aufgenommen werden: reitschule@reitschule.ch. Anliegen und Fragen werden in den Reitschule-Strukturen diskutiert und innert nützlicher Zeit beantwortet.

² Im Zusammenhang mit ihren Ämtern, können SiBe (sibe@reitschule.ch) und Wirt/in (patent@reitschule.ch) direkt kontaktiert werden. Diese sorgen dafür, dass erhaltene Informationen oder Anfragen in die Reitschule-Strukturen eingebracht und beantwortet werden.

Art. 15 Ansprechperson auf Seiten der Stadt

Für den Kontakt zwischen IKuR und Stadt ernennt diese alljährlich eine Koordinationsperson aus einer an den Gesprächen beteiligten Direktionen. Diese steht für alle Fragen zur Reitschule zur Verfügung, die nicht eine einzelne Dienststelle betreffen und bilateral gelöst werden können.

Art. 16 Kontakttelefon

¹ Die IKuR führt ein Kontakttelefon, das den Blaulichtorganisationen während der Betriebszeiten, bei Anlässen und für dringliche Fragen zur Verfügung steht. In der Reitschule antwortet eine kompetente Person, die ihren Namen nennt, die Botschaft intern weitervermittelt und bei Bedarf eine Rückmeldung gibt. Sie ist Ansprechperson für die Polizei und andere Blaulichtorganisationen und übernimmt die Kommunikation beziehungsweise Koordination, wenn Fragen oder Probleme auftauchen.

² Bei Klagen betreffend Lärm aus der Reitschule, also internen Anlässen, kontaktiert die Kantonspolizei die Betreiber/innen der Reitschule über das Kontakttelefon.

³ Bei Lärmklagen im Umfeld der Reitschule, während externen Anlässen, kontaktiert die Kantonspolizei direkt die verantwortliche Person gemäss Bewilligung. Veranstaltungen in der Grossen Halle gelten als externe Veranstaltungen.

⁴ IKuR und Stadt sorgen für die entsprechende Information der Kantonspolizei über diese Abläufe.

Art. 17 Grossereignisse

Die Stadt sorgt dafür, dass die IKuR über Grossereignisse (inkl. auf der Schützenmatte), welche die Reitschule direkt tangieren oder zu Störungen des Betriebs führen können, rechtzeitig informiert wird. Sie sorgt für die Etablierung der notwendigen Kommunikationswege. IKuR und Stadt sorgen für die entsprechende Information der Kantonspolizei. Ebenso informiert die IKuR die Stadt, insbesondere das Polizeiinspektorat, über Anlässe, welche aus ihrer Sicht zu Problemen führen könnten.

V. Sicherheit

Art. 18 Grundsätze zur Sicherheit

¹ Die IKuR ist verantwortlich für die Notfallorganisation und die interne Sicherheit.

² Die IKuR und ihre RG gewährleisten die Sicherheit der anwesenden Gäste und Betreiber/innen nach folgenden Grundsätzen:

- Die IKuR ist sich bewusst, dass insbesondere der Vorplatz der Reitschule ein exponierter Raum ist, wo sich politische und soziale Veränderungen rasch und deutlich manifestieren. Darum beobachtet sie gesellschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklungen, reagiert auf Entwicklungen und Problemstellungen und passt ihre Konzepte laufend an.
- Die IKuR ist besorgt, auf dem Vorplatz und in und um die Reitschule möglichst nicht repressive Massnahmen für die Sicherheit und die Erhaltung eines offenen Begegnungsraums zu ergreifen.
- Ergänzend gelten für das Handeln der IKuR die Grundsätze gemäss Manifest (Anhang des Leistungsvertrages zwischen der Stadt Bern und der IKuR vom xx.xx.xxxx).
- Die Reitschule-Betreiber/innen, alle Mitarbeiter/innen und Gäste tragen eine gemeinsame Verantwortung für gewaltfreie Konfliktlösungen und sind in diese Prozesse einbezogen;
- Erlebte Situationen werden innerhalb der Reitschule-Gremien reflektiert und Mitarbeiter/innen unterstützt;

- Die Reitschule stellt betroffenen Einzelpersonen eine Anlaufstelle für Beschwerden zur Verfügung, die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten werden offensiv kommuniziert;

Art. 19 Sicherheit in der Praxis

¹ Die einzelnen RG gewährleisten innerhalb der verwalteten Räume und während den eigenen Veranstaltungen die Sicherheit entsprechend der Art der Veranstaltung und des Publikums.

² Bei der Planung berücksichtigen die IKuR respektive die RG, dass nicht alle Tages- und Nachtzeiten oder Wochentage das gleiche Mass an explizit für die Sicherheit zuständiges Personal erfordern. An einem Wochenende-Abend mit vielen Veranstaltungen arbeiten bis zu insgesamt 30 Personen für die Sicherheit.

³ Die Aktivitäten werden innerhalb der Reitschule koordiniert. Die schichtverantwortlichen Personen einer RG stehen während der Öffnungszeiten Mitarbeiter/innen, Gästen sowie anderen RG als Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Auf dem Vorplatz der Reitschule schaffen Präsenz- und Belebungsmaßnahmen eine möglichst angenehme Stimmung: Momentan (Stand Frühjahr 2012) sind von Dienstag bis Samstag Mitarbeitende der IKuR auf dem Vorplatz der Reitschule aktiv präsent. Je nach Wochentag und Uhrzeit sind dies bis zu acht Personen. Sie vermitteln in Konfliktsituationen, schlichten Auseinandersetzungen, fungieren als Ansprechpersonen, versorgen und betreuen Betrunkene und sind um die Eindämmung des Drogenhandels auf dem Areal der Reitschule bemüht.

⁵ Die Reitschule bietet ihren Mitarbeitenden für die Ausführung ihrer Aufgaben Schulungen mit internen und externen Fachpersonen namentlich in den Bereichen Erste Hilfe, Selbstverteidigung, Konfliktlösung an.

⁶ Grundsätzlich ist das Grosse Tor während den Öffnungszeiten der Reitschule wie folgt offen: Dienstag bis Donnerstag: 11.30-24.00h; Freitag: 11.30-02.00h; Samstag: 18.00-02.00h. Gegebenenfalls können die Betreiber/innen das Grosse Tor vorübergehend schliessen, um die Sicherheit der Anwesenden zu gewährleisten.

Stadt Bern

Der Stadtpräsident

Verein der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule

Tom Locher (Präsident)

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 2012, GRB Nr.

Anhang: Organisation IKuR

- Organigramm der IKuR.
- Statuten der IKuR